DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2022
08. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Satzung Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung – geänderte Fassung 2
- L420: Wupperbrücke Hammesberg voraussichtlich im Lauf der Sommerferien mit Einschränkungen wieder befahrbar 6
- Tagesordnung zur o.g. Zweckverbandsversammlung am 10.06.2022 7
- Öffentliche Zustellungen 8

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung für die Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung

§ 1
Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung“.

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Punkt 8 der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung setzt sich für Naturschutz und für den Erhalt, sowie die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ein und trägt dazu bei, Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen und ein Stück Natur in Wuppertal zu bewahren.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung besonderer Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem zum Wohle der Allgemeinheit natürliche, überkommene Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope und Streuobstwiesen) in Wuppertal geschützt und gestaltet werden, sowie durch die Förderung der Umweltbildungsarbeit im Naturschutz in Wuppertal.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus der Stiftungsvereinbarung ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

§ 5
Kuratorium

1. Zu Lebzeiten führen die Eheleute Annegret und Yilmaz Kurma (Stifter) das Stiftungsgeschäft. Die Stifter können jederzeit das mit den unten genannten Personen zu bildende Kuratorium berufen. In diesem Fall werden die Stifter gemeinsam oder einzeln Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

 a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
 b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
 c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
 d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
 e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal

 Sofern einer der oben genannten Vereine aufgelöst wird, entscheidet das verbleibende Kuratorium über die Aufnahme eines/einer Vorsitzenden oder Abgesandten eines Vereins, der eine vergleichbare Zielrichtung wie die übrigen Kuratoriumsmitglieder verfolgt.

2. Nach dem Ableben der Stifter oder nach der Niederlegung des Amtes durch die Stifter bzw. durch den überlebenden Stifter wird ein Kuratorium mit den unten angegebenen Personen gebildet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

 a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
 b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
 c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
 d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
 e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal

3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6
Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7
Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge.

2. Durch die Verwaltung des Treuhänders (Stadt Wuppertal) entstehen der Stiftung keine Kosten.

3. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

§ 8
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu liegen.

§ 9
Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

L420: Wupperbrücke Hammesberg voraussichtlich im Lauf der Sommerferien mit Einschränkungen wieder befahrbar

Wuppertal (straßen.nrw). Die Straßen.NRW-Regionalniederlassung Rhein-Berg wird die seit Ende Februar gesperrte Wupperbrücke Hammesberg an der L420 voraussichtlich im Juli zumindest unter Auflagen für Teile des Verkehrs freigeben können.

Im Rahmen einer Überprüfung hatte sich herausgestellt, dass die Brücke an der L420 (Blombacher Bach) den heutigen Standards für Brückenbauwerke nicht mehr gerecht wird. Nachrechnungen zur Überprüfung der Tragfähigkeit hatten bei der in den 1960er Jahren nach damaligen Bemessungsvorschriften erbauten Brücke ergeben, dass die Standsicherheit der Brücke nicht mehr voll gewährleistet ist.

Eine statische Prüfung hat nun ergeben, dass die Brücke durch bauliche Maßnahmen soweit ertüchtigt werden kann, dass sie für Fahrzeuge bis 30 t bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h freigegeben werden kann. Voraussetzung für die eingeschränkte Verkehrsfreigabe ist u.a. die Sicherung der Querträger durch entsprechende bauliche Maßnahmen sowie die Ertüchtigung weiterer Brückenelemente.

Des Weiteren werden halbjährliche Sonderprüfungen und die regelmäßige Kontrolle der Fahrbahnübergänge die Verkehrssicherheit gewährleisten.

Bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten bleibt die Brücke gesperrt. Umleitungen sind eingerichtet.

Pressekontakt: Rainer Herzog, Telefon 0221 / 8397-170

**Tagesordnung 6. Zweckverbandsversammlung
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstr. 20,
Raum 204
am 10.06.2022, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

TOP 1	Niederschrift der 5. Sitzung am 18.03.2022
TOP 2	Quartalsbericht I/2022 (Vorlage Nr. 23)
TOP 3	Genehmigungsverfügung Wirtschaftsplan 2022 der Bezirksregierung (Vorlage Nr. 25)
TOP 4	Vorstellung Fachbereich Deutsch als Fremdsprache
TOP 5	Verschiedenes

Gez. Frank ter Veld
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO